

**Präambel**

Der Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V. wurde am 21. Februar 2005 als Forum Hamburger Straffälligenhilfe e.V. gegründet. Er ist ein Verbund in Hamburg tätiger, gemeinnütziger Freier Träger, die sich für soziale Strafrechtspflege engagieren. Der Landesverband will eine integrative und humane Straffälligenhilfe fördern, um dadurch letztlich die gesellschaftliche Kriminalitätsbelastung in Hamburg zu senken. In dieses Anliegen sind alle mit dem Thema befassten gesellschaftlichen Kräfte einzubinden.

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - der Errichtung und Koordination eines stabilen Netzwerkes zwischen seinen Mitgliedern und anderen mit der Fachaufgabe betrauten Institutionen
  - der Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber der Politik, den Behörden und der Öffentlichkeit
  - der Weiterentwicklung einer auf gesellschaftliche Teilhabe ausgerichteten Straffälligenhilfe
  - der Förderung ehrenamtlicher Straffälligenhilfe
  - dem Ausgleich zwischen den Opfern einer Straftat und den Täterinnen bzw. Täter
  - der Unterstützung der Hilfeangebote für Angehörige von Straftäterinnen und Straftäter. Im Dienste der Zielsetzung
  - organisiert und koordiniert der Landesverband themenbezogene Arbeitskreise
  - führt der Landesverband öffentliche Veranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen durch
  - wirkt der Landesverband an der Schaffung von Strukturen mit, die eine angemessene Einbindung der gemeinnützigen Freien Träger in die Hamburger Straffälligenhilfe gewährleisten und
  - liefert der Landesverband Beiträge zum fachpolitischen Diskurs.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Arbeitskreise und Foren**

- (1) Arbeitskreise können vom Vorstand und den Mitgliedern als themenzentrierte Arbeitsgremien gebildet werden. Die Arbeitskreise betreiben die inhaltliche Meinungsbildung innerhalb des Landesverbandes, sie erarbeiten Vorlagen für den Vorstand.
- (2) Foren sind Versammlungen, die den Mitgliedern, sowie staatlichen und nicht-staatlichen Trägern der Straffälligenhilfe zum fachlichen Austausch und der Vernetzung dienen. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr abgehalten werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Organisation werden, die Aufgaben der Straffälligenhilfe in Hamburg erfüllt und eine selbständige Rechtsperson ist.
- (3) Förderndes Mitglied können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell und finanziell fördern.

- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Zusammenarbeit im Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V. hebt die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf.

## **§ 5 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaftsrechte der ordentlichen Mitglieder werden durch eine von deren Organen hierfür bestimmte Person wahrgenommen.
- (2) Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen, zu denen sie einzuladen sind, Mitsprache- aber kein Stimmrecht. Dasselbe gilt auch für Vorstandssitzungen, wenn sie vom Vorstand dazu eingeladen sind.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand ganz oder teilweise Befreiung erteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Löschung in der Liste der Mitglieder.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mitglieder können von der Mitgliederversammlung des Vereins ausgeschlossen werden, wenn Sie sich vereinsschädigend verhalten oder mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als ein Jahr in Verzug sind.
- (4) Der Vorstand löscht ordentliche Mitglieder aus der Liste der Mitglieder bei Verlust der Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit sowie bei Liquidation oder Aufgabe der Aktivitäten auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Landesverbands Hamburger Straffälligenhilfe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen und wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Vorstands- und des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vereinsvorstands für seine Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
  - Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren
  - Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sind
  - Beratung und Beschlussfassung über den Rahmen und die Schwerpunkte der Vereinsarbeit

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller erschienenen Mitglieder.

**§ 10 Vorstand**

- (1) Der Landesverband wird durch einen Vorstand vertreten, der durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird; die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbands.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a. der oder dem Vorsitzenden
  - b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Kassenwartin oder dem Kassenswart
  - d. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  - e. einer Vertreterin oder einem Vertreter, den die fördernden Mitglieder aus ihrem Kreis bestimmen
  - f. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen.

Vorstandssitzungen werden durch die oder den Vereinsvorsitzenden durch schriftliche Einladung aller Vorstandsmitglieder einberufen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei unter Buchstabe a. bis c. genannten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vereinsvorsitzende.

- (3) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind je 2 der unter (2) a. bis c. genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (4) Für einzelne Bereiche kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode statt.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu zählen insbesondere die Aufstellung des Vereinshaushalts sowie Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Mit der Durchführung der laufenden Geschäfte kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer beauftragen.

**§ 11 Sonstige Vorschriften**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten sind.

**§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg, e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 23.06.2015

Für den Vorstand: .....

.....